

**Ergänzung der Ausführungsanweisung
zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.
Vom 16. September 1935.**

Auf Grund des § 60 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 515) werden die Ausführungsvorschriften vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 523) wie folgt ergänzt:

Hinter Nr. 50 ist folgende Nr. 50a einzufügen:

„50 a

„In die Spalte 4 des Musters des Rehrbuchs ist Näheres über die Zahl der Stockwerke für die einzelnen Schornsteine aufzunehmen oder es sind sonstige Angaben zu machen, die eine Nachprüfung der erhobenen Gebühren ermöglichen.“

Berlin, den 16. September 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag
Dr. Wienbeck

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag
Dr. Schüge

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes.
Vom 19. September 1935.**

Auf Grund des § 13 des Schutzbereichgesetzes vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 499) wird hierdurch im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zum § 2 des Gesetzes

1.

Alle Behörden haben den Schutzbereichämtern auf Anfordern Amtshilfe zu leisten, insbesondere die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und Zeichnungen über im Schutzbereich gelegene Grundstücke in Urschrift oder in Wiedergaben unentgeltlich zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.

2.

Die Schutzbereichämter halten einmal im Jahr, und zwar nach Beendigung der Ernte, eine Nachschau der Schutzbereiche durch ihre Beauftragten unter Beteiligung der Ortspolizeibehörden und der Bürgermeister ab.

3.

Die Bürgermeister haben den Schutzbereichämtern auf Verlangen über das nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes Veranlaßte zu berichten.

4.

Die Anordnungen und Entscheidungen der Schutzbereichämter nach §§ 2 bis 6 des Gesetzes ergehen schriftlich; sie müssen eine Belehrung über die Beschwerde nach § 9 des Gesetzes enthalten.

5.

Zum § 3 des Gesetzes

Maßnahmen anderer Reichs- oder Landesbehörden in den Schutzbereichen müssen im Einvernehmen mit den zuständigen Schutzbereichämtern ausgeführt werden.

6.

(1) Gesuche um Genehmigung sind den Bürgermeistern einzureichen. Etwa notwendige Zeichnungen sind in zwei Ausfertigungen beizufügen.

(2) Die Bürgermeister veranlassen zunächst die Prüfung der Gesuche in polizeilicher Hinsicht und geben sie nach deren Abschluß an die Schutzbereichämter weiter.

(3) Die Schutzbereichämter übermitteln ihre Entscheidungen mit einer der — erforderlichenfalls abgeänderten — Zeichnungen an die Bürgermeister zur Zustellung an die Gesuchsteller.

7.

Die Schutzbereichämter haben in wirtschaftlich bedeutsamen Fällen, in denen sie die Genehmigung zu versagen beabsichtigen, vor ihrer Entscheidung die örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen zu hören.

8.

Die genehmigten Maßnahmen müssen alsbald ausgeführt werden. Die Genehmigungen werden nach Ablauf der bei ihrer Erteilung zur Ausführung gesetzten Frist, anderenfalls nach zwei Jahren seit ihrer Erteilung, unwirksam.

9.

Die Bewirtschaftung von Bauernwald gehört nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Zum § 4 des Gesetzes

10.

Ausnahmen von dem Grundsatz des § 4 Abs. 2 sind nur mit Einwilligung des Reichskriegsministers zulässig.

Zum § 6 des Gesetzes

11.

Die Bürgermeister haben die beteiligten Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten bei der Unterrichtung zu verpflichten, Änderungen im Eigentum oder Besitz unverzüglich mitzuteilen. Ziffer 3 gilt sinngemäß.

Zum § 7 des Gesetzes

12.

Die Auflagen werden durch schriftliche Verfügung auferlegt. Die Verfügung soll Gegenstand, Anfang und möglichst die Dauer der Auflagen genau bezeichnen sowie eine Frist für die Ausführung geforderter Auflagen enthalten.

Zum § 8 des Gesetzes

13.

Die Beauftragten der Schutzbereichämter usw. haben sich gegenüber den Berechtigten auszuweisen; anderenfalls kann ihnen der Zutritt zu den Grundstücken verweigert werden.

Zum § 9 des Gesetzes

14.

Zur Entscheidung über Beschwerden sind die Wehrkreis-, Marinestations- und Luftkreis-Kommandos zu-

ständig. Wollen diese Behörden die angefochtene Entscheidung im Gegensatz zu einer Stellungnahme der zivilen örtlichen Behörden oder Dienststellen aufrecht erhalten, so haben sie die Beschwerde mit einer Stellungnahme dem Reichskriegsminister zur Entscheidung vorzulegen.

15.

Zum § 10 des Gesetzes

(1) Maßnahmen auf Grund des Gesetzes können durchgeführt werden, bevor eine etwaige Entschädigung festgesetzt ist. Vor Durchführung der Maßnahmen ist der Zustand des betroffenen Grundstücks festzustellen.

(2) Die Entschädigungen nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes werden an die Auflageverpflichteten gezahlt.

(3) Die Entschädigungen nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes werden an die grundbuchmäßigen Eigentümer gezahlt. Übersteigen sie jedoch den Betrag von dreihundert Reichsmark, so werden sie bei der Hinterlegungstelle hinterlegt, in deren Bezirk die betroffenen Grundstücke liegen. Für die Haftung des hinterlegten Betrags gegenüber Dritten, denen ein Recht an dem Grundstück zusteht, und seine Auszahlung gelten bis zum Inkrafttreten des Reichsenteignungsgesetzes die Vorschriften der Enteignungsgesetze der Länder. Artikel 52, 53 und 54 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden keine Anwendung.

16.

Zum § 12 des Gesetzes

Die Polizeibehörden haben Anträgen der Schutzbereichämter auf Beseitigung von Anlagen ohne Rücksicht darauf stattzugeben, ob sie die Anlagen für zulässig halten oder ob die Anlagen baupolizeilich genehmigt sind.

Berlin, den 19. September 1935.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg